

Siebte Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 „Schmutzwassergebühr“
Absatz 8 wird gestrichen.
2. § 8 Abs. 9 wird § 8 Abs. 8 und erhält folgende Fassung:
 1. Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2007

a. Schmutzwasser je m ³	2,29 €
b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ³	0,90 €
c. Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ³	1,15 €
 2. Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2008

a. Schmutzwasser je m ³	2,59 €
b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ³	1,08 €
c. Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ³	1,30 €
 3. Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2009

a. Schmutzwasser je m ³	2,71 €
b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ³	1,16 €
c. Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ³	1,36 €

4.	Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2010	
a.	Schmutzwasser je m ³	2,88 €
b.	Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ³	1,26 €
c.	Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ³	1,44 €
5.	Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2011	
a.	Schmutzwasser je m ³	2,88 €
b.	Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ³	1,31 €
c.	Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ³	1,44 €
6.	Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2012	
a.	Schmutzwasser je m ³	2,94 €
b.	Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ³	1,39 €
c.	Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ³	1,47 €

Artikel 2

1. § 9 „Niederschlagsabwassergebühr“
Absatz 4 wird gestrichen.
2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Berechnungseinheit für die Niederschlagsabwassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagsabwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

1.	Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2007	
a.	Niederschlagsabwasser je m ²	0,98 €
b.	Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ²	0,66 €
c.	Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ²	0,49 €
2.	Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2008	
a.	Niederschlagsabwasser je m ²	1,11 €
b.	Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ²	0,77 €

c.	Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ²	0,56 €
3.	Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2009	
a.	Niederschlagsabwasser je m ²	1,14 €
b.	Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ²	0,79 €
c.	Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ²	0,57 €
4.	Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2010	
a.	Niederschlagsabwasser je m ²	1,21 €
b.	Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ²	0,82 €
c.	Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ²	0,61 €
5.	Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2011	
a.	Niederschlagsabwasser je m ²	1,17 €
b.	Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ²	0,83 €
c.	Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ²	0,59 €
6.	Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2012	
a.	Niederschlagsabwasser je m ²	1,24 €
b.	Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ²	0,90 €
c.	Für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ²	0,62 €

Artikel 3

§ 15 erhält folgende Fassung:

- a. Überschrift: Übergangsregelung und Inkrafttreten
- b. Abs. 1: Bestandskräftig gewordene Gebührenfestsetzungen aufgrund der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.12.2011 werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.
- c. Abs. 2: Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.